

Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss "Diplom-Medien-systemwissenschaftler"

Alle im Internet bereitgestellten Informationen sind unverbindlich. Sie sind nicht als die offiziellen Verordnungen anzusehen. In Zweifelsfällen besitzt nur die von der Hochschule gedruckte und in den Dekanaten ausliegende Version Gültigkeit. Änderungen vorbehalten.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVB1. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVB1. S. 233), erläßt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mediensysteme; der Fakultätsrat der Fakultät Medien der Bauhaus-Universität hat am 19. Dezember 1997 die Diplomprüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Bauhaus-Universität hat der Diplomprüfungsordnung am 5. Mai 1999 zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Ordnung durch Erlass vom 27.7.1999, Az. H4-437/545/3/6-1- genehmigt

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Mediensysteme. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches Mediensysteme überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultät Medien den Grad des Diplom-Medien-systemwissenschaftlers /der Diplom-Medien-systemwissenschaftlerin.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.

(2) Das Studium der Mediensysteme umfaßt insgesamt 167 Semesterwochenstunden. Davon sind im Grundstudium 83 Semesterwochenstunden zu belegen, wobei in den Fächern der Fächergruppe Systemwissenschaften (mediale Systeme, psycho-physiologische Systeme, physikalisch-mathematische Systeme, Methoden des Entwerfens, kulturelle und soziale Systeme) 44 Semesterwochenstunden, in Grundlagen der Informatik (Einführung in die Informatik, Gerätearchitektur, Algorithmen und Datenstrukturen, Benutzungsoberflächen, Betriebssysteme) 12 Semesterwochenstunden, in Grundlagen der Mathematik für Medien (Höhere Mathematik, Numerische Mathematik, Diskrete Mathematik, Funktionalanalysis) 11 Semesterwochenstunden und 2 Laborprojekte mit je 8 Semesterwochenstunden zu belegen sind.

Im Hauptstudium sind insgesamt 84 Semesterwochenstunden zu belegen, davon sind 64 Semesterwochenstunden in Form von 4 Forschungsprojekten zu je 16 Semesterwochenstunden zu belegen, 16 SWS Vorlesungen/Seminare aus dem Lehrangebot der Fakultät und zusätzlich je 2 Semesterwochenstunden in Medienmanagement und Medienrecht.

In der Regel sind in jedem Semester des Hauptstudiums ein Forschungsprojekt und zwei ergänzende Vorlesungen/Seminare nachzuweisen.

§ 4 Aufbau der Prüfung, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen des Grundstudiums (siehe Anlage) und aus einer Komplexprüfung des Fächerkataloges der Grundlagen der Systemwissenschaften. Die Diplomprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (siehe Anlage) und der Diplomarbeit einschließlich der Verteidigung.

(2) Die Meldefristen für die Diplomvorprüfung werden vom Prüfungsausschuß zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Fristen sind so festzulegen, daß im Regelfall die Diplomvorprüfung bis zum Ende des vierten Semesters und die Diplomprüfung bis Ende des neunten Semesters vollständig abgelegt werden kann. Die erste Meldung zur Diplomvorprüfung muß spätestens im fünften Semester erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

(3) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß die Leistungsnachweise in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für die Prüfungsleistungen auch die jeweiligen Wiederholungstermine

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Medien bestellt. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Bauhaus-Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüfende und Beisitzende. Die Prüfungskommission zur Abnahme der Komplexprüfung der Diplomvorprüfung und der Verteidigung der Diplomarbeit besteht aus mindestens drei Prüfenden. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Professoren bestellt werden sowie Personen, die nach dem Thüringer Hochschulgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind und die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzenden können Personen bestellt werden, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit die Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und

Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Die Anerkennung der Diplomarbeit ist nicht möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Mediensysteme an der Bauhaus-Universität Weimar im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR sowie an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Praktikum anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend dem European Credit Transfer Systems "ECTS".

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. § 24 findet Anwendung.

§ 9 Zulassung zur Komplexprüfung der Diplomvorprüfung

(1) Zur Komplexprüfung der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder vom Thüringer Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung besitzt,
2. im Verlauf des Grundstudiums alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat und
3. seinen Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Diplomvorprüfung verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Komplexprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1, Ziffern 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2, Satz 2, Ziffer 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß für die Dauer des letzten Semesters vor der Komplexprüfung an der Bauhaus-Universität Weimar eingeschrieben gewesen sein.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder auf Beschluß des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nicht vollständig sind,
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat
4. oder der Kandidat sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Systemwissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus einer Komplexprüfung und studienbegleitend abgenommenen Prüfungsleistungen.
- (3) Die Komplexprüfung erstreckt sich über die Fächer der Fächergruppe Grundlagen der Systemwissenschaften.
- (4) Die Komplexprüfung kann sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form erfolgen. Dies legt der Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters fest und gibt dies durch Aushang bekannt. Erfolgt die Komplexprüfung in schriftlicher Form, so beträgt die Dauer der Klausurarbeit drei Stunden. Erfolgt die Komplexprüfung als mündliche Prüfung, so wird sie vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 60 Minuten je Kandidat.
- (5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) In der Komplexprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden der Mediensysteme ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (8) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.
- (9) Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden zu Beginn des Semesters von den jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gemacht.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bilden der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen

Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Komplexprüfung bestanden ist. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich zu $\frac{2}{3}$ aus den mit der Anzahl der Semesterwochenstunden gewichteten Noten der Prüfungsleistungen der einzelnen Fächer und zu $\frac{1}{3}$ aus der Note der Komplexprüfung. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

Die Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erteilt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus der Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit. Die Verteidigung wird als mündliche Prüfung durchgeführt, bei der der Kandidat zugleich auch die allgemeinen und übergreifenden transdisziplinären Fachkenntnisse der Mediensysteme unter Beweis stellen soll. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 60, höchstens aber 90 Minuten.

§ 16 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

2. die Diplomvorprüfung in demselben Studiengang bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,

3. im Verlauf des Hauptstudiums Prüfungsleistungen gemäß Anlage für
- 4 Forschungsprojekte und
- 16 Semesterwochenstunden aus dem Katalog der Systemwissenschaften erbracht hat (Für jedes gewählte Forschungsprojekt und für jede gewählte Veranstaltung aus dem Katalog der Systemwissenschaften ist jeweils eine Prüfungsleistung zu erbringen.),

4. einen Nachweis über ein Praktikum gem. § 8 der Studienordnung Mediensystem vorlegen kann.

(2) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet Mediensysteme selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach Thüringer Hochschulgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Dekanat der Fakultät Medien einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 17 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfende wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender

Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet. Für die Notenbildung durch Rundung gilt §12, Abs. 2 entsprechend. Wird die Diplomarbeit von einem Prüfenden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so muß ein weiterer Prüfender mit der Bewertung beauftragt werden. Das Bewertungs-verfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich zu 2/3 aus den mit der Anzahl der Semesterwochenstunden gewichteten Prüfungsleistungen des jeweiligen Faches und zu 1/3 aus Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit, wobei die Note der Diplomarbeit zu 2/3 und die der Verteidigung zu 1/3 eingeht.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 20 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 17 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 21 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Studiendauer auf einem gesonderten Blatt bescheinigt werden. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 22 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät Medien und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen.

§ 23 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erreicht, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Rechtsmittel

Belastende Verwaltungsakte nach dieser Ordnung sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuß zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so erläßt der Rektor den Widerspruchsbe-scheid.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen und der weiblichen Form.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am ersten Tag des der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 05.05.1999 Der Rektor Prof.Dr.Gerd Zimmermann